

# AMTSBLATT

## DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

65. Jahrgang

Würzburg, 9. März 2020

Nr. 4

### Inhaltsübersicht:

#### Amtlicher Teil

Allgemeinverfügung der Regierung von Unterfranken vom 29.02.2020 Nr. 60-7360-1 über das Walzen von Grünflächen nach dem 15. 03.2020 ..... 33

#### Planung und Bau

Bek vom 27.02.2020 Nr. 32-4354.3-1-8 über das Planfeststellungsverfahren gemäß Art. 36 ff. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und § 68 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Staatsstraße ST 2315, Ortsumgehung Hafenlohr, Neubau von Abschnitt 350, Station 0,814 bis Abschnitt 400, Station 0,998, Bau-km 0-200 bis Bau-km 1+340 mit integrierter Hochwasserschutzmaßnahme ..... 41

Bek vom 05.03.2020 Nr. 32-4354.1-1-12 über das Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Bundesautobahn A 7 Fulda - Würzburg, Abschnitt Autobahnkreuz (AK) Schweinfurt/Werneck - Anschlussstelle (AS) Gramschatzer Wald; Ersatzneubau der Talbrücke Stettbach (Bauwerk BW 639b) mit streckenbaulichen Anpassungen, Bau-km 0+580 bis Bau-km 2+010 ..... 42

#### Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen ..... 43

### Amtlicher Teil

#### Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes; Allgemeinverfügung zum Walzen von Grünlandflächen nach dem 15.03.2020

Bek vom 29.02.2020 Nr. 60-7360-1

##### Allgemeinverfügung

##### der Regierung von Unterfranken

#### über das Walzen von Grünlandflächen nach dem 15. März vom 29. Februar 2020

Aufgrund des Art. 3 Abs. 6 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Art. 11a Abs. 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes (AVBayNatSchG) vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 495, BayRS 791-1-13-U), welche zuletzt durch Verordnung vom 26. November 2019 (GVBl. S. 693) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Unterfranken folgende

##### Allgemeinverfügung:

- I. Abweichend von der Bestimmung des Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG ist es im Jahr 2020 gemäß den unter II. und III. geltenden Maßgaben gestattet, landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen nach dem 15. März zu walzen.
- II. Die abweichende Gestattung gilt nach Maßgabe folgender Bestimmungen in allen Landkreisen und kreisfreien Städten des Regierungsbezirks Unterfranken bis einschließlich 1. April 2020.
- III. Ausgenommen von der abweichenden Gestattung sind die in Anhang 1 zu dieser Allgemeinverfügung nach Namen und Gebietsnummern ausgewiesenen und in Anhang 2 in einer Übersichtskarte dargestellten Wiesenbrütergebiete.

Die in Anhang 1 zu dieser Allgemeinverfügung ausgewiesenen Wiesenbrütergebiete können im Portal „FIN-Web“ flächenscharf eingesehen werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Internet unter folgender Adresse: <http://fisnatur.bayern.de/webgis>.

- IV. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.
- V. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I. bis IV. wird angeordnet.
- VI. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

##### Gründe:

##### I.

Mit unveränderter Annahme des Volksbegehrens „Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern“ gilt ab dem Jahr 2020 gemäß Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG bei der landwirtschaftlichen Nutzung das Verbot, Grünlandflächen nach dem 15. März zu walzen.

Der Vegetationsbeginn sowie die Befahrbarkeit der Böden sind in Bayern jedoch regional sehr unterschiedlich. Wo auf Grund der Witterungs- bzw. Bodenverhältnisse Grünlandflächen trotz fachlicher Notwendigkeit nicht vor dem 15. März befahren und gewalzt werden können, bedeutet das Verbot einen erheblichen Eingriff in den betrieblichen Ablauf. Für diese Flächen wird die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks durch das Verbot deutlich eingeschränkt oder gegebenenfalls insgesamt in Frage gestellt. Um Härtefälle zu vermeiden, wurde deshalb mit dem Gesamtgesellschaftlichen Artenschutzgesetz – Verordnungs-gesetz ermöglicht, durch Allgemeinverfügung einen späteren Verbotszeitpunkt als den 15. März zu bestimmen.

##### II.

1. Die Regierung von Unterfranken ist für den Erlass die-

ser Allgemeinverfügung gemäß Art. 3 Abs. 6 Satz 2 BayNatSchG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2. Gemäß Art. 3 Abs. 6 Satz 1 und 3 BayNatSchG i. V. m. § 67 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG können die Regierungen das Walzen von Grünlandflächen auch nach dem 15. März gestatten, wenn das Walzverbot eine unzumutbare Belastung für die Landwirte darstellt und das Verschieben mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist. Diese Voraussetzungen sind nach § 5 AVBayNatSchG gegeben, solange nach den aktuellen Witterungsprognosen überwiegend
  1. das landwirtschaftlich genutzte Grünland bei Einhaltung guter landwirtschaftlicher Praxis insbesondere aufgrund zu hoher Bodenfeuchte oder schneebedeckter Flächen nicht vor dem 15. März gewalzt werden kann und
  2. in den Wiesenbrüteregebieten die Hauptbrutzeit der Wiesenbrüter noch nicht begonnen hat.

Die Voraussetzungen liegen hier vor.

- a) Die Nichtverschiebung des Verbotszeitpunkts stellt in den unter II. genannten Gebieten eine **unzumutbare Belastung** für die betroffenen Landwirte dar. Ohne Walzen ist der Bodenschluss der Grasnarbe nicht gegeben, die Wasser- und Wärmeleitung des Bodens beeinträchtigt und eine zu intensive Mineralisierung der organischen Masse möglich.

Aus der Stellungnahme der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) vom 26. Februar 2020 geht hervor, dass bei Einhaltung guter landwirtschaftlicher Praxis ein Walzen nicht vor dem 15. März möglich sein wird. Die Befahrbarkeit der Flächen wird aufgrund zu hoher Bodenfeuchte oder schneebedeckter Flächen nicht möglich oder mit großen Bodenstrukturen verbunden sein.

Das Grünland kann erst dann gewalzt werden, wenn an fünf zusammenhängenden Tagen das Grünland auf über 80 % der Flächen befahren werden kann. Zudem ist das Walzen erst um den Zeitpunkt des Ergrünes des Grünlandes fachlich sinnvoll. Dementsprechend ist das Walzen unmöglich, wenn die Grünlandflächen schneebedeckt sind, die nutzbare Feldkapazität der Grünlandflächen über 80% liegt oder der Zeitpunkt des Ergrünes des Grünlandes über eine Woche in der Zukunft liegt.

Auf der Grundlage der Daten des Deutschen Wetterdienstes (DWD) kommt die LfL zu dem Ergebnis, dass ein Walzen in den unter II. genannten Flächen bis zum 15. März 2020 nach guter fachlicher Praxis nicht möglich sein wird und damit die landwirtschaftliche Nutzung dort deutlich eingeschränkt bis unmöglich sein wird, wenn trotz fachlicher Notwendigkeit nicht gewalzt werden kann.

Den Vorschlägen der LfL schließt sich die Regierung von Unterfranken an. Die vom DWD für die Prognoseentscheidung zur Verfügung gestellten drei meteorologischen Größen Schneebedeckung, nutzbare Feldkapazität und Zeitpunkt des Ergrünes des Grünlandes sind wissenschaftlich fundiert und für die Prognoseberechnung der LfL geeignet. Die von der LfL zugrunde gelegten Beurteilungskriterien, unter anderem zur Befahrbarkeit, sind fachlich begründet und ein praxisgerechter Beurteilungsmaßstab.

- b) Zudem ist die mit dieser Allgemeinverfügung vorgenommene Verschiebung mit den **Belangen des Naturschutzes** nach Art. 3 Abs. 6 Satz 3, 1 BayNatschG i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatschG vereinbar. Die Belange des Naturschutzes sind in den Gebieten, in denen eine Befreiung erteilt wird,

gegenüber den anderen, die Befreiung begründenden Anforderungen von untergeordneter Bedeutung. Soweit es sich um Wiesenbrüteregebiete handelt, darf die Hauptbrutzeit der Wiesenbrüter noch nicht begonnen haben (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AVBayNatschG), da sonst Belange des Naturschutzes (Artenschutz) entgegenstehen und überwiegen.

Nach der Mitteilung des Landesamtes für Umwelt (LfU) vom 26. Februar 2020 ist im gesamten Regierungsbezirk Unterfranken auf den Wiesenbrüteregebieten der Brutbeginn bereits vor dem 16. März zu erwarten.

Auf Grund der langjährigen phänologischen Erkenntnisse zum Brutbeginn der Wiesenbrüter in Bayern ist davon auszugehen, dass die Hauptbrutzeit bis zum 15. März bereits begonnen wird. Aktuell hatte der milde Witterungsverlauf des Winters 2019/2020 eine verfrühte Rückkehr wiesenbrütender Vogelarten zur Folge. Somit ist in diesem Jahr der Beginn der Hauptbrutzeit bis zum 15. März zu erwarten.

Demzufolge ist es erforderlich, dass sämtliche Wiesenbrüteregebiete im Regierungsbezirk von der abweichenden Gestattung ausgenommen sind.

Ab der ersten Mahd ist das Walzen nicht mehr verboten, unabhängig davon, ob der gesetzliche Verbotszeitpunkt des 15. März verschoben wurde oder nicht (vgl. Landtags-Drucksache 18/1736, S. 8).

3. Der Erlass der Allgemeinverfügung steht nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG im pflichtgemäßen Ermessen der Regierungen. Die Regierung von Unterfranken hat im Rahmen ihres Ermessensspielraums entschieden, die Möglichkeit zu walzen, in den Gebieten, in denen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatschG vorliegen, bis zum einschließlich 1. April 2020 zu verschieben. Die landwirtschaftliche Nutzung von Grünlandflächen in Unterfranken soll dort uneingeschränkt ermöglicht werden, wo es mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist. Schwerwiegende Folgen für landwirtschaftliche Betriebe im Regierungsbezirk Unterfranken sollen vermieden werden.

Die Verschiebung des Verbotszeitpunkts in den festgelegten Gebieten wahrt auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Verlängerung der Walzmöglichkeit bis einschließlich 1. April 2020 in den oben aufgeführten Gebieten ist geeignet, um das legitime Ziel zu erreichen, die landwirtschaftliche Nutzung von Grünlandflächen nicht unzumutbar einzuschränken. Die Verschiebung ist aufgrund der Prognose der Wetterlage nach dem 15. März 2020 zum jetzigen Zeitpunkt auch erforderlich, da den Landwirten ausreichend Zeit zum Walzen der Grünlandflächen zur Verfügung stehen muss.

Die Gestattung ist auch angemessen, da sie das Ergebnis einer gründlichen Abwägung mit den Belangen des Naturschutzes darstellt. Der Verbotszeitpunkt für das Walzen wurde nur im für die Landwirtschaft notwendigen Umfang verschoben. Mit der Ausnahme von Wiesenbrüteregebieten aus der Gestattung, bei denen erwartet wird, dass die Brutzeit vor dem 16. März begonnen haben wird, wird den Belangen des Naturschutzes Rechnung getragen. Der Gesetzeszweck des Art. 3 Abs. 4 Nr. 7 BayNatSchG, nämlich der Schutz der Gelege von Bodenbrütern (vgl. Landtags-Drucksache 18/1736, S. 8), wird gewahrt.

4. Ziffer IV. dieses Bescheides stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG. Die Regierung muss flexibel auf etwaige Änderungen, beispielsweise hinsichtlich der Witterungsverhältnisse und der sich daraus ergebenden landwirtschaftlichen Nutzbarkeit des Grünlandes oder hinsichtlich der Wiesenbrüteregebiete oder der Brutzeiten der Wiesenbrüter, reagieren können. In diesen Fällen steht der Regierung der Widerruf nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 BayVwVfG

offen.

5. Die rechtliche Grundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung bezüglich der Ziffern I. bis IV. ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf die Ziffern I. und II. ist erforderlich, um die schutzwürdigen Belange der betroffenen Landwirte zu wahren. Wo auf Grund der Witterungs- bzw. Bodenverhältnisse Grünlandflächen nicht vor dem 15. März befahren und gewalzt werden können, bedeutet das Verbot für die Landwirte einen erheblichen Eingriff in den betrieblichen Ablauf. Die landwirtschaftliche Nutzung ihrer Grundstücke wird dort durch das Verbot erheblich eingeschränkt oder insgesamt in Frage gestellt. Folglich benötigen die Landwirte in Bezug auf die Gestattung des Walzens eine rechtssichere Regelung. Ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit oder ein etwaiges Klageverfahren darf dies nicht in Frage stellen. Ohne die sofortige Vollziehung hinsichtlich der Ziffern I. und II. bestünde die Gefahr, dass das gesetzliche Verbot greift und die mit der Allgemeinverfügung bezweckte Verschiebung des Verbotszeitraums ins Leere läuft.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bezüglich Ziffer III. ist zur Wahrung der schutzwürdigen Belange des Natur- und Artenschutzes erforderlich. Ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit oder ein etwaiges Klageverfahren darf die Ausnahme der Wiesenbrütergebiete von der Gestattung bis zum verschobenen Verbotzeitpunkt nicht unterbrechen, da das Walzen in dieser Zeit den Gelegen der Bodenbrüter und den Bodenbrütern selbst schaden und so unumkehrbare Verhältnisse schaffen könnte.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf Ziffer IV. ist notwendig, um bereits vor der Bestandskraft der Allgemeinverfügung flexibel auf Änderungen (insbesondere der Witterungsverhältnisse) reagieren und einen Ausgleich von Landwirtschaft und Naturschutz herstellen zu können.

6. Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehung maßgeblichen Gründe machen es erforderlich, dass die Allgemeinverfügung an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben gilt (Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG).
7. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG), da die Allgemeinverfügung nach § 5 Abs. 1 S. 3 AVBayNatSchG „von Amts wegen“ im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg  
in 97082 Würzburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,**

**Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt

werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- <sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (**www.vgh.bayern.de**).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. (Ausgenommen sind Rechtsbereiche nach § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung - Angelegenheiten der Fürsorge.)

Würzburg, 29.02.2020

Regierung von Unterfranken

Dr. Eugen Ehmann  
Regierungspräsident

Apl-I 7360

RABI 2020 S. 33

#### **Hinweise:**

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Dienstgebäude der Regierung von Unterfranken in 97070 Würzburg, Peterplatz 9 während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Ferner sind die Allgemeinverfügung und ihre Begründung auf der Homepage der Regierung von Unterfranken unter folgender Adresse einsehbar: **http://www.regierung.unterfranken.bayern.de** (im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken, direkt über die Startseite abrufbar).

Die im Anhang 1 zu dieser Allgemeinverfügung ausgewiesenen Wiesenbrütergebiete können im Portal „FIN-Web“ flächenscharf eingesehen werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Internet unter folgender Adresse: **http://fisnatur.bayern.de/webgis**.

Hilfestellungen zur Einsichtnahme in „FIN-Web“ finden Sie in den Hinweisen zum Anhang 1.

*Anhang 1 siehe ab Seite 36.*

**Anhang 1:**

Folgende Wiesenbrüteregebiete sind nach Ziffer III. des Tenors dieser Allgemeinverfügung von der Gestattung **ausgenommen**:

Nr. Übersichtskarte	Name des Wiesenbrüteregebietes	Nr. („TeilflID“ in FIN-Web)	Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Gemarkung
1	Heimatblick/Salkenberg noerdlich von Leubach	542600020000	Rhön-Grabfeld	Leubach, Oberfladungen
2	Kalkofenbrunnen am Arnberg-Westhang	552500010000	Bad Kissingen	Oberweißenbrunn, Neuwildflecken
2	Kalkofenbrunnen am Arnberg-Westhang	552500010000	Rhön-Grabfeld	Oberweißenbrunn, Neuwildflecken
3	NSG "Steitzbrunnen"	552500020000	Rhön-Grabfeld	Bischofsheim a.d.Rhön, Oberweißenbrunn, Frankenheim
4	Thuermleinswiesen im NSG Feuchtbereiche im Steitzbrunnengraben	552500030000	Rhön-Grabfeld	Bischofsheim a.d.Rhön
5	Feuchtwiesen zwischen Sondheim und Stetten	552600010000	Rhön-Grabfeld	Stetten, Nordheim v.d.Rhön, Sondheim v.d.Rhön
6	Nordwestlich Sontheim	552600020000	Rhön-Grabfeld	Sondheim v.d.Rhön
7	Suedlich Oberelsbach	552600030000	Rhön-Grabfeld	Oberelsbach
8	NSG "Lange Rhoen"	552600040002	Rhön-Grabfeld	Leubach, Rüdenschwinden, Fladungen, Hausen
9	NSG "Lange Rhoen"	552600040001	Rhön-Grabfeld	Ginolfs, Oberelsbach, Bischofsheim a.d.Rhön, Weisbach, Fladungen, Hausen, Roth
10	oestlich Unterweissenbrunn	552600050000	Rhön-Grabfeld	Unterweißenbrunn
11	Sauerbrunnen bei Kothen	562400010000	Bad Kissingen	Kothen
12	Feuchtwiesen bei Eisenhammer noerdlich Speicherz	562400020002	Bad Kissingen	Speicherz, Kothen
13	Feuchtwiesen bei Eisenhammer noerdlich Speicherz	562400020001	Bad Kissingen	Kothen
14	Sinnquellengebiet am Arnberg	562500040002	Rhön-Grabfeld	Haselbach i.d.Rhön
15	Sinnquellengebiet am Arnberg	562500040001	Bad Kissingen	Haselbach i.d.Rhön, Frankenheim
15	Sinnquellengebiet am Arnberg	562500040001	Rhön-Grabfeld	Haselbach i.d.Rhön, Frankenheim



16	Reuthwiesen nordwestlich Stangenroth	562500050000	Bad Kissingen	Salzforst
17	Dammersfeldkuppe	562500060000	Bad Kissingen	Neuwildflecken
18	Saalewiesen bei Bad Neustadt	562700010000	Rhön-Grabfeld	Hohenroth, Bad Neustadt a.d.Saale, Salz
19	Wiesenbruetergebiet Saalewiesen bei Heustreu	562700030000	Rhön-Grabfeld	Heustreu, Hollstadt
20	Ehemaliger Grenzstreifen Irmelshausen-Rothausen	562800010000	Rhön-Grabfeld	Rothausen, Irmelshausen
21	Grenzstreifen noerdlich Rappershausen	562800020000	Rhön-Grabfeld	Rappershausen
22	Westlich Rappershausen	562800030000	Rhön-Grabfeld	Rappershausen
23	Noerdlich Aubstadt	562800040000	Rhön-Grabfeld	Aubstadt
24	Suedlich Ottelmannshausen, Haubachwiesen	562800050000	Rhön-Grabfeld	Bad Königshofen i. Grabfeld, Aubstadt, Ottelmannshausen, Herbstadt
25	oestlich Saal a.d. Saale	562800060000	Rhön-Grabfeld	Saal a.d.Saale
26	Saalewiesen Groseibstadt	562800070002	Rhön-Grabfeld	Großeibstadt
27	Saalewiesen Groseibstadt	562800070001	Rhön-Grabfeld	Merkershausen, Großeibstadt
28	Ehemaliger Grenzstreifen nach Thueringen	562900010000	Rhön-Grabfeld	Breitensee
29	Weissbach Aue, westlich Markt Trappstadt	562900020000	Rhön-Grabfeld	Eyershausen, Trappstadt
30	Schwarzenberggraben, suedlich Markt Trappstadt	562900030000	Rhön-Grabfeld	Eyershausen, Trappstadt, Alsleben
31	Feuerbachmoor	572400010000	Bad Kissingen	Neuwirtshausen Forst, Geiersnest-Ost
32	Oestlich Lauter	572500010000	Bad Kissingen	Lauter, Stralsbach, Poppenroth
33	Helmertsbachried Oestlich Schaenderling	572500020000	Bad Kissingen	Schönderling, Schondra, Geiersnest-Ost
34	Hollerbrunnen noerdlich Stangenroth	572500030000	Bad Kissingen	Stangenroth
35	Brunnenwiesen nordnordwestlich Wollbach	572500040000	Bad Kissingen	Stangenroth, Burkardroth, Wollbach
36	Lange Wiesen suedlich Platzer Kuppe	572500050000	Bad Kissingen	Waldfensterer Forst, Platz
37	Embachtal westlich Albertshausen	572500060000	Bad Kissingen	Albertshausen
38	Saalewiesen am Flugplatz Bad Kissingen	572600010000	Bad Kissingen	Bad Kissingen, Hausen

39	Feuchtwiesen nordwestlich Nickersfelden	572600050000	Bad Kissingen	Nickersfelden
40	Bullenwiese von Frauenroth	572600070000	Bad Kissingen	Frauenroth, Wollbach
41	Ried nordoestlich von Grosswenkheim	572700010000	Bad Kissingen	Großwenkheim
42	Feuchtwiesen beim Vogelschutzteich Grosswenkheim	572700020000	Bad Kissingen	Großwenkheim
43	Schafzaglgraben suedoestlich Grosswenkheim	572700030000	Bad Kissingen	Großwenkheim
44	Lauer Aue, westlich Muennerstadt	572700040000	Bad Kissingen	Münnerstadt
45	Landschaftssee Niederlauer	572700070000	Rhön-Grabfeld	Niederlauer
46	Feuchtwiese 1 km oestlich Kleineibstadt	572800020000	Rhön-Grabfeld	Kleineibstadt, Großeibstadt
47	Feuchtgebiet 300 m westlich Sulzfeld	572800030000	Rhön-Grabfeld	Sulzfeld
48	Wiesengrund 2 km oestlich Bad Koengishofen	572800040000	Rhön-Grabfeld	Bad Königshofen i.Grabfeld, Gabolshausen
49	Wiesengrund 750 m noerdlich Gabolshausen	572900020002	Rhön-Grabfeld	Gabolshausen
50	Wiesengrund 750 m noerdlich Gabolshausen	572900020001	Rhön-Grabfeld	Bad Königshofen i.Grabfeld, Gabolshausen, Untereßfeld
51	Feuchtgebiet 200 m suedlich Sulzdorf	572900030000	Rhön-Grabfeld	Sulzdorf a.d.Lederhecke
52	Saalewiesen suedlich Alsleben	572900040002	Rhön-Grabfeld	Alsleben
53	Saalewiesen suedlich Alsleben	572900040001	Rhön-Grabfeld	Alsleben
54	Sinnwiesen zwischen Mittelsinn und Burgsinn	582300020002	Main-Spessart	Burgsinn
55	Sinnwiesen zwischen Mittelsinn und Burgsinn	582300020001	Main-Spessart	Mittelsinn, Burgsinn
56	Thulbatal noerdlich Obererthal	582500010000	Bad Kissingen	Thulba, Obererthal
57	Diebacher Schilf westlich Hammelburg	582500030000	Bad Kissingen	Diebach, Hammelburg
58	Dreisaale bei Hammelburg	582500040000	Bad Kissingen	Fuchsstadt, Hammelburg
59	Zwischen Unter- und Obererthal	582500050000	Bad Kissingen	Untererthal, Obererthal
60	Saalewiesen bei Saaleck	582500060000	Bad Kissingen	Hammelburg
61	Zuckberg bei Arnshausen	582600030000	Bad Kissingen	Arnshausen
62	Weisach und Baunach Aue bei Pfarrweisach	583000030004	Haßberge	Junkersdorf a.d.Weisach, Pfaffendorf

63	Weisach und Baunach Aue bei Pfarrweisach	583000030003	Haßberge	Junkersdorf a.d.Weisach, Pfaffendorf
64	Weisach und Baunach Aue bei Pfarrweisach	583000030002	Haßberge	Kraisdorf, Brünn
65	Weisach und Baunach Aue bei Pfarrweisach	583000030001	Haßberge	Kraisdorf, Leuzendorf i.UFr., Lohr
66	LSG "Itzgrund" um Kaltenbrunn	583100040000	Haßberge	Memmelsdorf i.UFr., Gleusdorf, Untermerzbach, Recheldorf
67	oestlich Goessenheim	592400010002	Main-Spessart	Gössenheim
68	oestlich Goessenheim	592400010001	Main-Spessart	Gössenheim
69	Mainaue bei Reichelshof	592700010000	Schweinfurt	Mainberg, Sennfeld, Schonungen
70	Gruenland oestlich Gochsheim	592700020000	Schweinfurt	Gochsheim
71	Wiesenflaechen am Hexenhuegel/Gochsheim	592700030000	Schweinfurt	Gochsheim
72	Mainaue Weyer	592700040000	Haßberge	Forst, Gädheim, Weyer
72	Mainaue Weyer	592700040000	Schweinfurt	Forst, Gädheim, Weyer
73	NSG "Sauerstuecksee"	592700050000	Schweinfurt	Grafenrheinfeld
74	Hassfurter Auwiesen, noerdlich Flugplatz	592900010000	Haßberge	Haßfurt
75	Augsfeld, Kleidersee Nord	592900020000	Haßberge	Augsfeld, Zeil a.Main
76	Lindacher "Schleifwiesen"	602700020000	Schweinfurt	Lindach
77	Wiesen zwischen Herlheim und Alitzheim	602700030000	Schweinfurt	Herlheim, Alitzheim
78	Wipfelder Wiesen oetlich Wipfeld	602700050000	Schweinfurt	Wipfeld
79	Grettstaedter Wiesen	602700060000	Schweinfurt	Gochsheim, Grettstadt
80	Wuestgefaell am Ried	602700070000	Schweinfurt	Schwebheim
81	Riedwiesen - Moor	602700080000	Schweinfurt	Unterspiesheim, Schwebheim, Grettstadt
82	Sandmarter	602700090000	Schweinfurt	Grettstadt
83	Raestwiesen	602700100000	Schweinfurt	Sulzheim, Oberspiesheim
84	Am Heldenfelder Weg	602700130000	Schweinfurt	Grettstadt
85	Nordoesstlich Duerrfeld	602800010000	Schweinfurt	Pusselsheim, Dürrfeld

86	Pleichachwiesen	612600010000	Würzburg	Oberpleichfeld, Opferbaum, Bergtheim, Dimpbach
87	Hoelzersgraben	612700010000	Kitzingen	Gerlachshausen, Dimpbach
88	Militaerisches Uebungsgelaende im Klosterforst	622700010000	Kitzingen	Großlangheim, Klosterforst
89	Am Seebach suedlich Herchsheim	632500070002	Würzburg	Euerhausen, Herchsheim
90	Am Seebach suedlich Herchsheim	632500070001	Würzburg	Wolkshausen, Herchsheim
91	Zwischen Grosslangenheim, Kleinlangenheim und Wiesenbronn	622700020001	Kitzingen	Wiesenbronn, Großlangenheim, Kleinlangenheim
92	Zwischen Grosslangenheim, Kleinlangenheim und Wiesenbronn	622700020002	Kitzingen	Großlangenheim

Hinweise zu Anhang 1:

Als Bestandteil dieses Anhangs 1 wird dem Regierungsamtsblatt eine Übersichtskarte als Anhang 2 beigelegt, auf der die von der Gestattung ausgenommenen Wiesenbrütergebiete im Maßstab 1:450.000 abgebildet sind. Anhand dieser Karte kann festgestellt werden, ob eine landwirtschaftlich genutzte Fläche in einem Wiesenbrütergebiet liegen könnte. Die Nummerierung der Wiesenbrütergebiete in der Übersichtskarte entspricht der Nummerierung in Spalte 1 der in Anhang 1 befindlichen Tabelle.

Für eine flächenscharfe Einsichtnahme der in der Tabelle in Anhang 1 ausgewiesenen Wiesenbrütergebiete kann auf das Portal „FIN-Web“ zurückgegriffen werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Internet unter folgender Adresse: <http://fisnatur.bayern.de/webgis>.

Das für die Benutzung von „FIN-Web“ notwendige Programm „Java“ können Sie kostenlos unter <http://java.com/de/> herunterladen.

Eine für diese Einsichtnahme speziell erstellte Kurzanleitung zur Bedienung von „FIN-Web“ kann unter folgender Adresse aufgerufen werden: [https://www.lfu.bayern.de/natur/doc/kurzanleitung\\_finweb\\_wbk.pdf](https://www.lfu.bayern.de/natur/doc/kurzanleitung_finweb_wbk.pdf).

Bei auftretenden Problemen mit „FIN-Web“ können Sie sich per E-Mail an [fisna-tur@lfu.bayern.de](mailto:fisna-tur@lfu.bayern.de) wenden.

*Beilage: Anhang 2*



## Planung und Bau

**Planfeststellungsverfahren gemäß Art. 36 ff. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und § 68 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Staatsstraße St 2315, Ortsumgehung Hafenhohr, Neubau von Abschnitt 350, Station 0,814 bis Abschnitt 400, Station 0,998, Bau-km 0-200 bis Bau-km 1+340 mit integrierter Hochwasserschutzmaßnahme**

Bekanntmachung vom 27.02.2020 Nr. 32-4354.3-1-8

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Art. 74 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)**

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 27.02.2020 Nr. 32-4354.3-1-8, ist der Plan für den Neubau der Ortsumgehung Hafenhohr mit integrierter Hochwasserschutzmaßnahme im Zuge der Staatsstraße St 2315 festgestellt worden.

### I.

#### Umfang der geplanten Maßnahmen

Die geplante Ortsumgehung beginnt südlich des Altorts und verläuft auf der Trasse der stillgelegten Bahnlinie am Main um Hafenhohr herum um nördlich der Ortslage wieder auf die bestehende Trasse zurückzuführen. Die bestehende Kreisstraße MSP 27 wird über eine neue Anschlussstelle Süd an die neue Staatsstraße angebunden. Gleichzeitig ist zum Schutz des Altorts vor Hochwasser entlang der Umgehungsstraße am Main eine Spundwand mit Stahlbetonkopfbalken vorgesehen. Im Mündungsbereich der Hafenhohr ist linksseitig der Hafenhohr über eine Länge von ca. 285 m eine Kombination aus Hochwasserschutzwand und Deich geplant. Das beschriebene Bauvorhaben liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Hafenhohr sowie der Stadt Rothenfels und der Stadt Marktheidenfeld.

Die Planung sieht verschiedene landschaftspflegerische Maßnahmen vor.

### II.

#### Verfügender Teil

1. Der Plan für den Neubau der Ortsumgehung Hafenhohr (Staatsstraße St 2315), Abschnitt 350, Station 0,814 bis Abschnitt 400, Station 0,998 (Bau-km 0-200 bis Bau-km 1+340) mit integrierter Hochwasserschutzmaßnahme wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss sowie mit den sich aus den Roteintragungen (Planänderung vom 28.11.2019) und Grüneintragungen (soweit diese nicht nur nachrichtlich aufgeführte Bestandteile kennzeichnen) in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.
2. Vom Abdruck der Liste der dem Plan zugrundeliegenden Unterlagen wird abgesehen.
3. Dem Vorhabensträger werden Auflagen erteilt.
4. Die vom Vorhabensträger abgegebenen Zusagen sind als verbindlich einzuhalten.
5. Über vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anträge wird entschieden.
6. Die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis wird unter bestimmten Auflagen erteilt.

7. Verschiedene straßenrechtliche Verfügungen werden getroffen.

### III.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg  
Postanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg  
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, lässt das Gericht nur zu, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt (§§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a), 6 UmwRG i.V.m. 87b Abs. 3 S. 1 Nr. 2 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### IV.

#### Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes zwei Wochen in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld sowie der Stadt Marktheidenfeld zur Einsicht ausgelegt; Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses können die festgestellten Planunterlagen auch bei der Regierung von Unterfranken eingesehen werden.

Im Übrigen besteht die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken ([www.regierung.unterfranken.bayern.de](http://www.regierung.unterfranken.bayern.de)) abzurufen. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

Würzburg, den 27.02.2020  
Regierung von Unterfranken

Jochen Lange  
Regierungsvizepräsident

Apl-I 4354

RABI 2020 S. 41

**Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Bundesautobahn A 7 Fulda - Würzburg, Abschnitt Autobahnkreuz (AK) Schweinfurt/Werneck – Anschlussstelle (AS) Gramschatzer Wald; Ersatzneubau der Talbrücke Stettbach (Bauwerk BW 639b) mit streckenbaulichen Anpassungen, Bau-km 0+580 bis Bau-km 2+010**

Bekanntmachung vom 05.03.2020 Nr. 32-4354.1-1-12

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. Art. 74 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)**

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 05.03.2020, Nr. 32-4354.1-1-12, ist der Plan für den Ersatzneubau der Talbrücke Stettbach (Bauwerk BW 639b) mit streckenbaulichen Anpassungen von Bau-km 0+580 bis Bau-km 2+010 an der Bundesautobahn A 7 (Fulda – Würzburg) festgelegt worden.

### I.

#### **Umfang der geplanten Maßnahmen**

Die vorliegende Planung hat den Ersatzneubau der Talbrücke Stettbach an bestehender Stelle im Zuge der BAB A 7 (Fulda - Würzburg) einschließlich der damit verbundenen streckenbaulichen Anpassungsmaßnahmen und bauzeitlichen Provisorien an der BAB A 7 zum Inhalt. Das geplante Straßenbauvorhaben umfasst zudem die Sanierung der Bauwerksentwässerung mit Anlage eines Absetz- und Regenrückhaltebeckens unterhalb des südlichen Widerlagers. Der Planfeststellungsabschnitt erstreckt sich von Bau-km 0+580 bis Bau-km 2+010 und liegt zwischen dem Autobahnkreuz Schweinfurt/Werneck und der Anschlussstelle Gramschatzer Wald im Landkreis Schweinfurt.

Die Brückenerneuerung erfolgt bestandsnah, wobei die Querneigung im Bauwerksbereich auf ein regelgerechtes Maß gebracht wird. Der Trassenverlauf orientiert sich am Bestand.

Von der gesamten Streckenlänge für die Maßnahme von ca. 420 m entfallen rd. 270 m auf das Brückenbauwerk. Die Anzahl der Brückenfelder bleibt gegenüber dem Bestand unverändert. Die Gesamtstützweite der Brücke und die Pfeilerstellung weichen nur marginal vom Bestand ab.

Die Planung sieht verschiedene landschaftspflegerische Maßnahmen vor.

### II.

#### **Verfügender Teil**

1. Der Plan für den Ersatzneubau der Talbrücke Stettbach (BW 639b) im Zuge der Bundesautobahn A 7 (Fulda - Würzburg) im Abschnitt Autobahnkreuz Schweinfurt/Werneck bis Anschlussstelle Gramschatzer Wald mit streckenbaulichen Anpassungen (Bau-km 0+580 bis Bau-km 2+010) wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss sowie aus den Rot- (Tektur 1) und Grün-Eintragungen (Tektur 2) in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.
2. Vom Abdruck der Liste der dem Plan zugrundeliegenden Unterlagen wird abgesehen.
3. Dem Vorhabensträger werden Auflagen erteilt.
4. Die vom Vorhabensträger abgegebenen Zusagen sind als verbindlich einzuhalten.
5. Über vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anträge wird entschieden.

6. Die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse werden unter bestimmten Auflagen erteilt.
7. Verschiedene straßenrechtliche Verfügungen werden getroffen.

### III.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof  
Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München  
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, lässt das Gericht nur zu, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt (§§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a), 6 UmwRG i.V.m. 87b Abs. 3 S. 1 Nr. 2 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Ausnahmen gelten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse (§ 67 Abs. 4 VwGO).

#### **Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

### IV.

#### **Hinweis zur Auslegung des Plans**

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes zwei Wochen beim Markt Werneck und bei der Gemeinde Gochsheim zur Einsicht ausgelegt; Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses können die festgestellten Planunterlagen auch bei der Regierung von Unterfranken eingesehen werden.

Im Übrigen besteht die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken ([www.regierung.unterfranken.bayern.de](http://www.regierung.unterfranken.bayern.de)) abzurufen. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung

mung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

Würzburg, den 05.03.2020  
Regierung von Unterfranken

Jochen Lange  
Regierungsvizepräsident

Apl-I 4354

RABI 2020 S. 42

## Nichtamtlicher Teil

### BUCHBESPRECHUNGEN

#### **Einsatz und Gestaltung von Radschnellverbindungen – Arbeitspapier**

Ausgabe 2014

Preis: 40,00 €

ISBN: 978-3-86446-082-1

FGSV Verlag GmbH

Das Arbeitspapier „Einsatz und Gestaltung von Radschnellverbindungen (RSV)“ will den gegenwärtigen Erkenntnisstand zu Radschnellverbindungen im Sinne einer Ergänzung des bestehenden Regelwerkes (ERA – FGSV 284, RIN – FGSV 121) systematisieren und für die Praxis verfügbar machen.

Drost

#### **Das neue Wasserrecht**

17. Ergänzungslieferung

Mai 2019

Artikelnummer: 193540170

Preis: 102,80 €

Richard Boorberg Verlag

Die 17. Ergänzungslieferung aktualisiert die Vorschriftensammlung „Europa- und Bundesrecht“ bis zur Vorschrift B 250. Die andere Hälfte des Bandes „Europa- und Bundesrecht“ wird dann in der nächsten Ergänzungslieferung aktualisiert. Berücksichtigt wurden alle Aktualisierungen vom Mai 2019.

Innerhalb des Kapitels des Europarechts wurde die VO (EG) Nr. 1221/2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (E 215) aktualisiert.

Folgende Vorschriften des Bundes wurden mit dieser Ergänzungslieferung aktualisiert:

Das Wasserhaushaltsgesetz – WHG – (B 10), die Abwasserverordnung – AbwV – (B 20), die Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV – (B 21), die Grundwasserverordnung – GrwV – (B 25), das Infektionsschutzgesetz – IfSG – (B 115), die Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001 – (B 125), das Bundesbodenschutzgesetz – BbodSchG – (B 120), die Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung – BBodSchV – (B 215), die Grundbuchverordnung – GBV – (B 220), das Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG – (B 225), die Vierte Bundesimmissionsschutzverordnung – 4. BImSchV – (B 230), die Neunte Bundesimmissionsschutzverordnung – 9. BImSchV –

(B 235), das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – (B 240), das Düngegesetz (B 245) und die Düngeverordnung – DüV – (B 250).

Baumann/Mühlfeld

#### **Satzungen zur Wasserversorgung**

63. Aktualisierungslieferung

Februar 2020

Artikelnummer: 66374063

Preis: 122,82 €

Carl Link Kommunalverlag

Die 63. Ergänzungslieferung berücksichtigt die bis Dezember 2019 ergangene und veröffentlichte Rechtsprechung. Hinzuweisen ist dabei insbesondere auf folgende Punkte:

- Zur Abgrenzung von öffentlich-rechtlicher Sondervereinbarung zur zivilrechtlichen Sonderabnahmevereinbarung (Erl. 10.08/2).
- Nochmals: Wechsel zum Beitragsmaßstab „zulässige Geschossfläche“; Ausschlussfrist für die Veranlagung und Nacherhebung von Beiträgen: Der BayVGH bekräftigt seine (umstrittene) Rechtsprechung (Erl. 20.03/39n).
- Zur Umgriffsbildung bei im planungsrechtlichen Außenbereich gelegenen, beitragspflichtigen Grundstücken (Erl. 20.051/14b).
- Nochmals: Keine Flächenbegrenzung für übergroße Grundstücke im planungsrechtlichen Außenbereich (Erl. 20.051/14c).
- Zum Anschlussbedarf einer Biogasanlage an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (Erl. 20.051/30a).
- Die Widerspruchsbehörde darf über einen verspäteten Widerspruch sachlich entscheiden (Erl. 20.07/3g).
- Beitragsbescheid für mehrere Grundstücke; Anforderungen des Bestimmtheitsgrundsatzes (Erl. 20.07/4a).
- Zur Zugangsvermutung eines Bescheids bei Beauftragung eines privaten Postdienstleisters unter Einschaltung eines Subunternehmers (Erl. 20.07/8g).
- Zur Frage der Nacherhebung einer zunächst zu niedrig festgesetzten Kommunalabgabe (Erl. 20.07/18).
- Mit dieser Ergänzungslieferung wird die Überarbeitung des Kalkulationsbeispiels unter Erl. 50.10 ff. fortgesetzt.

Im Übrigen wurden die Erläuterungen entsprechend fortgeschrieben bzw. ergänzt.

Kathke

**Dienstrecht Bayern I**

242. Aktualisierungslieferung

Februar 2020

Artikelnummer: 66190242

Preis: 88,23 €

Carl Link Kommunalverlag

Aus der praktischen Arbeit wissen wir, wie wichtig die Verordnung über Urlaub, Mutterschutz und Elternzeit bei bayerischen Beamten, kurz UrlMV, ist. Sie fasst die alte Urlaubsverordnung und die alte Bayerische Mutterschutzverordnung in einer einzigen neuen Verordnung zusammen. Dies soll der Rechtsvereinheitlichung dienen. Allerdings verweist § 19 UrlMV recht umfassend auf das Mutterschutzgesetz, sodass der Vereinfachungseffekt möglicherweise geringer ist, als erwartet. Zudem werfen alle Neuregelungen stets neue Fragen auf. Wir haben uns deshalb entschlossen, eine Kommentierung der UrlMV aufzunehmen, um dem hohen Informationsinteresse gerecht zu werden. Aufgenommen sind die Erläuterungen in Band 4 als Teil 5. Damit hoffen wir bei den vielen Fragen, die die verschiedenen Urlaubsvarianten aber auch Mutterschutz und Elternzeit immer wieder und bei einer hohen Zahl von Beamtinnen und Beamten aufwerfen helfen zu können. Des Weiteren wurde die Bayerische Zulagenverordnung aktualisiert.

Bedane/Apfelbeck

**Leitsatzsammlung zum bayerischen Kommunalabgabenrecht (2. Auflage)**

30. Ergänzungslieferung

Juli 2019

Artikelnummer: 191870300

Preis: 53,80 €

Richard Boorberg Verlag

Mit der 30. Ergänzungslieferung wurden zahlreiche wichtige neuere Entscheidungen bis Anfang Juni 2019 ausgewertet, die zum Redaktionsschluss Anfang Juli 2019 vorlagen. Diverse Anmerkungen geben dem Nutzer weitergehende Hilfen. Die eingearbeiteten Entscheidungen mit zahlreichen Querverwei-

sen – u. a. auf die Gemeindekasse Bayern und die Bayerischen Verwaltungsblätter – berühren viele Themenfelder des Kommunalabgabenrechts. Schwerpunkte bilden in dieser Lieferung die Entscheidungen zum Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht sowie zum Recht des Fremdenverkehrsbeitrags.

Schließlich sind der Gesetzestext des KAG (aufgrund der Verordnung vom 26.03.2019 – GVBl. S. 98 – und des Gesetzes vom 24.5.2019 – GVBl. S. 266-) sowie das Stichwortverzeichnis auf den aktuellen Stand gebracht worden.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellten (BIH), unter Mitarbeit von: Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesrechnungshofs

**Empfehlungen zur Kriegsopferfürsorge**

28. Ergänzungslieferung

Januar 2019

Artikelnummer: 190250280

Preis: 27,20 €

Richard Boorberg Verlag

Das Schwerpunktthema der 28. Ergänzungslieferung ist die weitere Umsetzung des Dritten Pflegestärkungsgesetzes (PSG III) und des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) sowie die erforderlichen Änderungen und Anpassungen aufgrund des Betriebsrentenstärkungsgesetzes.

Daneben wurden weitere aufgrund der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2019 (RBSFV 2019) erforderliche Anpassungen vorgenommen.

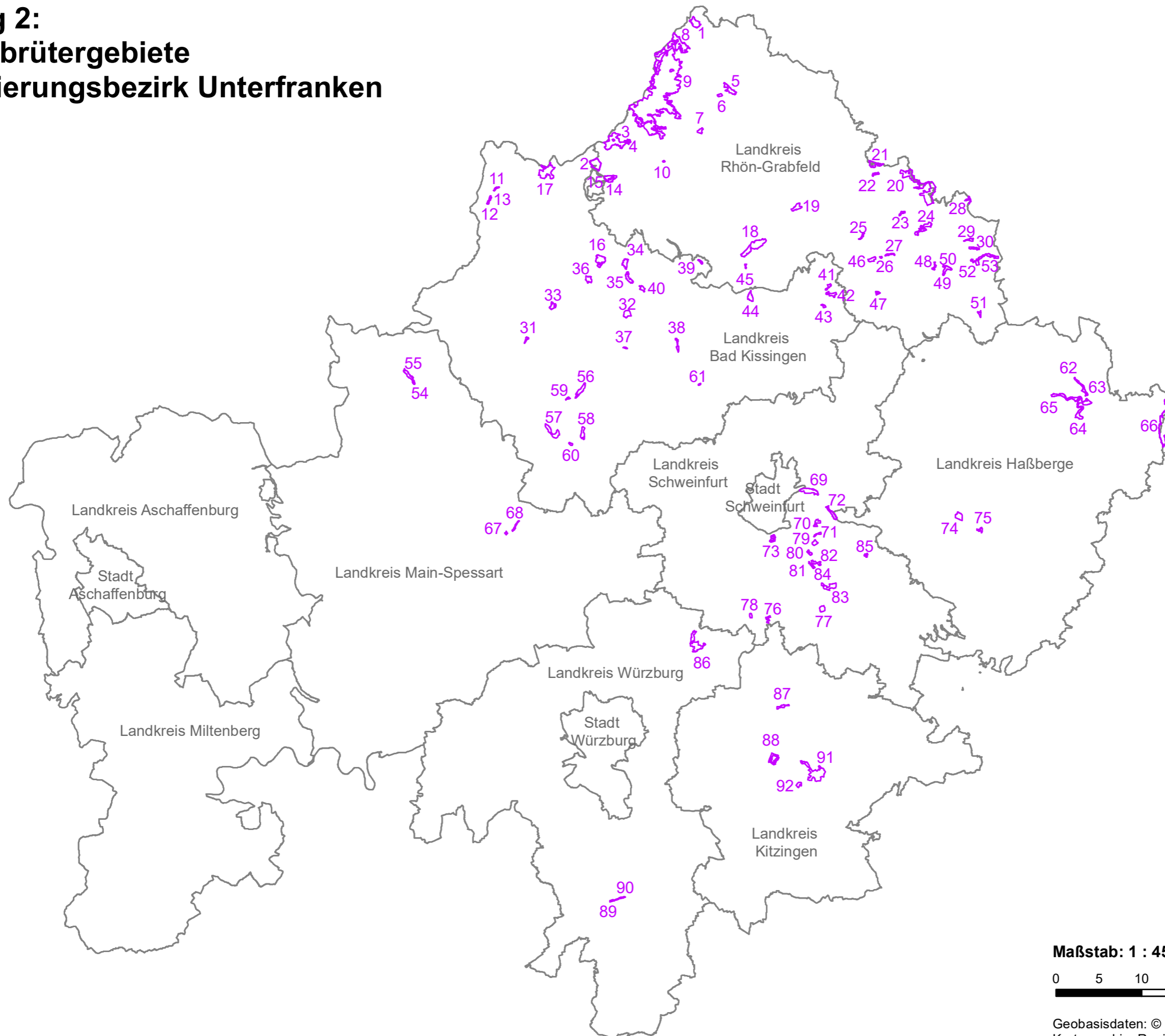
Umfassend aktualisiert wurde zudem das Stichwortverzeichnis.

Erst in der 29. Ergänzungslieferung werden die Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns zum 1.1.2019 um 35 Cent und zum 1.1.2020 um weitere 16 Cent und die durch das Familienentlastungsgesetz (Gesetz zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen – Familienentlastungsgesetz – FamEntlastG) auf den Weg gebrachte Erhöhung des Kindergelds um 10 Euro zum 1.7.2019 einfließen.

Zu den Änderungen im Einzelnen aufgrund der 28. Ergänzungslieferung siehe Seite XXVIII/20.



# Anhang 2: Wiesenbrüteregebiete im Regierungsbezirk Unterfranken



Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung;  
Kartographie: Regierung von Unterfranken - Sachgebiet 24  
Stand: Februar 2020